**Entwurf einer Allgemeinverpflichtung "Alltagsmaske gesamtstädtisch"**

02.11.2020 17:29

Kopie: [REDACTED]

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]

Kopie: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

wie gewünscht übersende ich anliegend einen ersten Entwurf für die Anordnung einer gesamtstädtischen Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske im Sinne einer Diskussionsgrundlage für die weitere Entscheidungsfindung.

M.E. muss man sich Zeiten und räumliche Ausdehnung sehr gut überlegen, obwohl ich - vorbehaltlich einer noch nicht angefragten Bestätigung durch 03/66 - vermuten würde, dass ein Ausweichen auf den allermeisten Gehwegen im Stadtgebiet - wie beschrieben - nicht fehlerfrei möglich ist. Die 1,80 Regelbreite für Gehwege stammen nicht von 66, sondern aus Straßenbauempfehlungen im Internet, die mir plausibel schienen - müssten also auf jeden Fall überprüft werden.

Den Punkt "Alkoholkonsumverbot/-verkaufsverbot" habe ich vorsichtshalber als Merkposten am Ende aufgenommen.

Die Vollständigkeit der Liste aufzuhebender AVen müsste noch geprüft werden, evtl. sollen ja auch Verfügungen zum Az 07/30 abgeräumt werden.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung - in wenigen Minuten aber nur noch mobil.

Mit freundlichen Grüßen

--
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abt. Allgemeine Verwaltungs- und Ordnungsangelegenheiten (32/1)
Dr. jur. Sebastian Veelken
- Abteilungsleiter -

Worringer Str. 111
40210 Düsseldorf

Tel. +49.(0)211.89-93251

Fax +49.(0)211.89-29585

E-Mail: sebastian.veelken@duesseldorf.de<https://www.duesseldorf.de/ordnungsamt.html>

- 20201102_Corona_11_Maskenpflicht_gesamtstädtisch.docx

- Überblick
- Corona-Meldelage
- Meldewesen
- Surveillance
- MRE-Netzwerke in NRW
- Hygiene in Krankenhäusern und in Gemeinschaftseinrichtungen
- Kompetenzzentrum Infektionsschutz
- Impfen
- Sexuell übertragbare Krankheiten
- Veranstaltungen

Corona-Meldelage

NRW **Überblick** Alter & Geschlecht Alle Kommunen Hinweise

Düsseldorf **Alle Fälle** Verstorben Genesene

Kommunen 71 Typen Tageweise Anzahl Datensatz

Laborbestätigte COVID-19-Fälle in Düsseldorf

Datenstand 03.11.2020 - 00:00 Uhr

Gemeldete Fälle	6.389 +547	Aktuell initiierte Personen	3.000**	Bislang genesene Personen	3.300**	Verstorbene Personen	56 +1*
		Wocheninzidenz	209,2 +79,9				

*Anderung gegenüber dem Datenstand vom Vortag, **geschätzter Wert

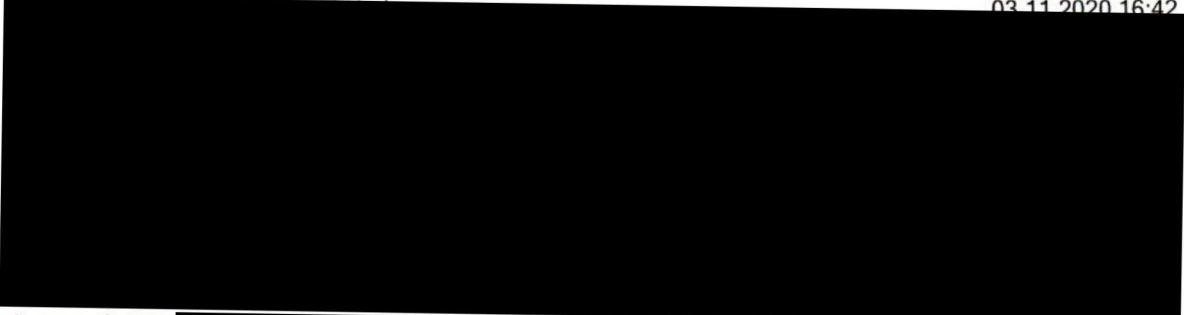
Aktuelle Übersichtstabelle „Laborbestätigte SARS-CoV-2 Fälle in Nordrhein-Westfalen“

automatisch erstellt mit dem Informationssystem AMI+ - OFFIS
Zentralstelle für die Überwachung von Infektionskrankheiten NRW



Aktualisierung: Entwurf AV Alltagsmasken

03.11.2020 16:42



Sehr geehrter [Redacted]

anliegend eine überarbeitete Fassung.



20201102_Corona_11_Alltagsmasken_gesamtstädtisch.docx

Wesentlich ist die Änderung im Tenor zu 3, letzter Spiegelstrich - sie hat Auswirkungen auch auf den PLD, daher CC für Amt 13:

"2. Klarstellend wird mitgeteilt, dass die Verpflichtung aus Ziffer 1 sich nicht auf folgende Flächen erstreckt:

- Parks, Grünanlagen und Grünzüge im Stadtgebiet,
- Kleingartenanlagen, Friedhöfe und Wälder,
- sonstige Flächen außerhalb des Bebauungszusammenhangs wie z. B. die Rheinwiesen jeweils unterhalb der Deichkrone."

Im Übrigen wurden vereinzelte Tippfehler entfernt.

Außerdem ist momentan die automatische Silbentrennung deaktiviert, um die Übernahme für PLD und Internet zu erleichtern. Vor der Unterzeichnung sollte sie wieder eingeschaltet werden, dann sollten sich auch die letzten Absatzfehler klären.

Mit freundlichen Grüßen



--
 Landeshauptstadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister
 Ordnungsamt
 Abt. Allgemeine Verwaltungs- und Ordnungsangelegenheiten (32/1)
 Dr. jur. [Redacted]
 - Abteilungsleiter -

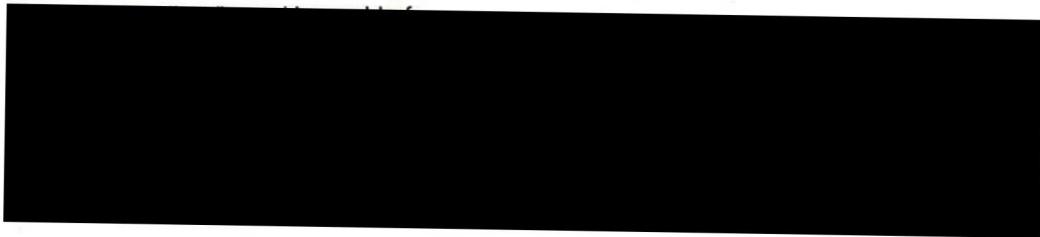
Worringer Str. 111
40210 Düsseldorf

Tel. +49.(0)211.89-93251
Fax +49.(0)211.89-29585

E-Mail: [Redacted]
<https://www.duesseldorf.de/ordnungsamt.html>

----- Weitergeleitet von [Redacted] tern/duesseldorf am 03.11.2020 16:35 -----

Von:
An:
Kopie:



Datum: 03.11.2020 15:44
Betreff: EILT: Entwurf AV Alltagsmasken

Sehr geehrter [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Eilbedürftigkeit übersende ich den überarbeiteten Entwurf der Allgemeinverfügung "Anordnung einer gesamtstädtischen Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken" zur Abstimmung.
Die Themenbereiche des Amtes 68 habe ich übernommen, die vollständige Liste war zu lang für die Veröffentlichung in der Verfügung.
Einen Änderungsvorschlag des Amtes 66 zu den Gehwegbreiten habe ich vorschlagsgemäß übernommen.

Neu ist auch noch ein Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten am Ende - hatte wir in früheren Verfügungen so explizit nicht. Die anzugebende Höhe könnte irritieren.

Zusatz für die CC-Empfänger:

Die Verfügung soll heute noch unterschrieben und die PM frühzeitig veröffentlicht werden. Etwaige Rückmeldungen Ihrerseits daher bitte am besten telefonisch an mich.



20201102_Corona_11_Alltagsmasken_gesamtstädtisch.docx

Mit freundlichen Grüßen

[redacted signature]

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abt. Allgemeine Verwaltungs- und Ordnungsangelegenheiten (32/1)
Dr. jur. [redacted]
- Abteilungsleiter -

Worringer Str. 111
40210 Düsseldorf

Tel. +49.(0)211.89-93251
Fax +49.(0)211.89-29585
E-Mail [redacted]@duesseldorf.de
<https://www.duesseldorf.de/ordnungsamt.html>



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Allgemeinverfügung
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-
CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 30.10.2020
hier: Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz ist in geschlossenen Räumen und ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel durchgängig eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Die persönlichen und sachlichen Ausnahmen aus § 2 Abs. 2 S. 2 (Einsatzkräfte) sowie § 2 Abs. 3 S. 2 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend. Ebenso sind Rednerinnen und Redner während der Rede von der Anordnung befreit.
Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes sind untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort. Ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des 01.11.2020.

Sachverhalt

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Düsseldorf. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Mit Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 wurde für die kreisfreie Stadt Düsseldorf die Gefährdungsstufe 2 iSd. § 15a CoronaSchVO festgestellt, da die sog. Sieben-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 50 liegt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet von Düsseldorf weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb der Stadt zurückführen.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, als zuständige Behörde weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und anzuordnen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes geeignet, das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Die landesweit gültige CoronaSchVO sieht in § 15a Abs. 3 Nr. 5 bereits seit ab Erreichen der Gefährdungsstufe 1, Sieben-Tage-Inzidenz über 35, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Außenbereichen vor, die regelmäßig so stark von Personen frequentiert sind, dass das Unterschreiten des Mindestabstands zu erwarten ist.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Die Anordnung für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz stützen sich auf § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie auf § 13 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO.

Die grundsätzliche Anordnung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes für Teilnehmer von Versammlungen auch unter freiem Himmel, stellt die aus Sicht des Infektionsschutzes sinnvolle und notwendige Fortsetzung der Maskenpflicht im Freien nach § 15a Abs. 3 Nr. 5 der CoronaSchVO dar. Über die bereits durch § 15a Abs. 3 Nr. 3 der CoronaSchVO i.V.m. der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 - Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 2 - vom 19.10.2020 erfassten Flächen hinaus besteht eine entsprechende Gefährdungslage auch im Bereich von Versammlungen. Versammlungen zielen ihrem Wesen nach auf die Zusammenkunft einer möglichst großen Zahl an Personen an einem Ort und zur gemeinsamen Meinungskundgabe. Unabhängig von der Lage des Versammlungsortes im Stadtgebiet ist daher im Bereich der Versammlung regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu erwarten. Dies gilt umso mehr bei Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist im Hinblick auf die exorbitant steigenden Infektionszahlen als zusätzliche Schutzmaßnahme erforderlich, um die Infektionsgefahr bei größeren Menschensammlungen einzudämmen. Durch ein Aufzugsverbot für Versammlungen sollen zu erwartenden weitere und intensivere Verstöße dadurch verbundene unmittelbare Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit verhindert werden. Durch die Bewegung des Aufzugs ist insbesondere zu erwarten, dass das weiterhin gültige Abstandsgebot noch häufiger und anhaltender verletzt wird. Dies ist, anders als bei stehenden Versammlungen, für den Versammlungsleiter auch schlechter bis gar nicht zu steuern und zu verhindern. Ebenso sind bei Aufzügen keine wirksamen Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter möglich, die Gefahrensituationen durch spontane Teilnehmer und im Bereich der außenstehenden Zuschauer und Passanten ausschließen können (z.B. Zugangskontrollen, Abstandsflächen, Teilnehmerbegrenzungen).

Begründung zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 14. November 2020 erscheinen wird.

Das Abwarten dieses Termins ist wegen der damit verbundenen Verletzung der Frist aus § 15a Abs. 2 CoronaSchVO nicht vertretbar.

Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch durch die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 3:

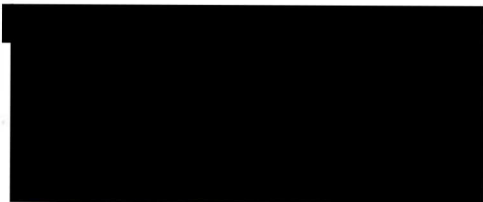
Die Befristung orientiert sich an der Geltungsdauer der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung, welche ebenfalls mit dem 01.11.2020 abläuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).



Beigeordneter



**Allgemeinverfügung 07-32/1 Corona 11 - Anordnung einer
gesamtstädtischen Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken**

03.11.2020 17:12

[Redacted]

Von:
An:
Kopie:

[Redacted]

Lieber [Redacted]

anbei erhalten Sie die Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 zu folgenden:
Anordnung einer gesamtstädtischen Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken
verbunden mit der Bitte um heutige Veröffentlichung im Internet.



2020.11.03 AV 07_32 Corona 11 Anordnung einer gesamtstädtischen Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken.pdf

Vielen Dank!

Beste Grüße
[Redacted]

Freundliche Grüße
Im Auftrag
[Redacted]

Büroleiterin/Persönliche Referentin
Landeshauptstadt Düsseldorf
Büro des Beigeordneten Christian Zaum
Dezernat für Recht, Ordnung und Wohnen
Zollstraße 4
40213 Düsseldorf

Tel. +49-(0)211-89-[Redacted]
Fax +49-(0)211-89-[Redacted]
mobil +49-173-2021724
E-Mail [Redacted]@duesseldorf.de

News, Events und Bürgerservice:
Das Internetportal der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <http://www.duesseldorf.de>

CV NRW Ausgabe 2020 Nr. ... InfoLine Düsseldorf - Ordnung ... bekenntmachungen - Landes...

https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/

International Gebärden sprache Leichte Sprache

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

www.duesseldorf.de/corona

Infos und Hilfe zu Corona

Aktuelles Rathaus Online Tourismus & Freizeit Leben in Düsseldorf Kunst & Kultur Wirtschaft & Standort

Bekanntmachungen >

Öffentliche Bekanntmachungen nach § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Hauptsatzung anzeigen

Suche Teilen Karte Kontakt Nach oben

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. "Corona-Virus") vom 3. November 2020

hier: Anordnung einer gesamtstädtischen Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken (Az. 07-32/1 Corona 11), veröffentlicht am 3. November 2020 um 17.20 Uhr

als PDF-Datei anzeigen

X

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. "Corona-Virus") vom 30. Oktober 2020

hier: Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, veröffentlicht am 30. Oktober 2020 um 16.05 Uhr

als PDF-Datei anzeigen

⇒ Veröffentlichens
ok
V4.11

14:47 04.11.2020

Windows taskbar icons: Search, File Explorer, Edge, Word, Excel, Teams, OneDrive, Mail, Calendar, Photos, Settings, Network, Volume, Battery, Power.

Corona 11: Alltagsmasken im gesamten Stadtgebiet: Erläuterungen zum "5-Meter-Abstand"

[Redacted]

An: [Redacted]

03.11.2020 19:00

Von:

An:

[Redacted]

Aufgrund verschiedener Nachfragen zur vermeintlich neuen "Fünf-Meter-Abstandsregel" in der Coronaschutzverordnung möchte ich vorsorglich die Erwägungen darlegen, die zu der Formulierung geführt haben und stelle eine Weiterleitung an Amt 13 anheim:

Grundsätzlich sind auf öffentliche Straßen und Wegen im Stadtgebiet stets Alltagsmasken zu tragen.

Notwendig ist diese besondere Anordnung, weil die baulichen Gegebenheiten im Straßenverkehr sehr weitreichend dazu führen würden, dass - trotz Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 m - keine Maske getragen werden müsste (§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO).

Die Regel der Allgemeinverfügung soll allerdings durchbrochen werden, wenn **objektiv** nicht damit zu rechnen ist, dass es überhaupt zu relevanten Begegnungen mit anderen Menschen kommen könnte. (Der einzige Fußgänger auf menschenleerer Straße soll nicht rechtswidrig handeln, wenn er keine Maske trägt. Er soll und kann nicht darauf verwiesen werden dass ein solcher "Verstoß" nicht geahndet wird).

Um diese "relevanten Begegnungen" in alltagstaugliche Werte zu fassen, wurden die menschenleeren fünf Meter gewählt. Dieser Raum ist für die Beteiligten überschaubar, lässt aber auch Raum dafür, an wirklich unnötigen Stellen auf die Maske zu verzichten.

Es bleibt aber dabei, dass im Zweifel Maske getragen werden soll.

Das Endergebnis, dass man auf einer gut befüllten Straße oder in einer Fußgängerzone mit ständigem Auf- und Absetzen der Maske nicht zurechtkommt, sondern die Maske durchgängig tragen muss, ist explizit gewollt.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abt. Allgemeine Verwaltungs- und Ordnungsangelegenheiten (32/1)
Dr. jur. [Redacted]
- Abteilungsleiter -

Worringer Str. 111
40210 Düsseldorf

Tel. +49.(0)211.89-93251
Fax +49.(0)211.89-29585
E-Mail [Redacted]@duesseldorf.de
<https://www.duesseldorf.de/ordnungsamt.html>

Sie befinden sich hier: Startseite · Infektionsschutz · Corona-Meldelage

- Überblick
- Corona-Meldelage
- Meldewesen
- Surveillance
- MRE-Netzwerke in NRW
- Hygiene in Krankenhäusern und in Gemeinschaftseinrichtungen
- Kompetenzzentrum Infektionsschutz
- Impfen
- Sexuell übertragbare Krankheiten
- Veranstaltungen

Corona-Meldelage

NRW

Überblick

Verlauf

Alter & Geschlecht

Alle Kommunen

G Hinweise

Düsseldorf

Alle Fälle

Verstorbene

Geneasene

Kumuliert

7 Tage

Tagessumme

Anzahl

Peak

Laborbestätigte COVID-19-Fälle in Düsseldorf

Datenstand 04.11.2020 - 00:00 Uhr

Gemeldete Fälle	Wocheninzidenz	Aktuell infizierte Personen	Bislang genesene Personen	Verstorbene Personen
6.529 +140*	195,2 -14,0*	3.100**	3.400**	59 +3*

*Änderung gegenüber dem Datenstand vom Vortag, **geschätzter Wert

Aktuelle Übersichtstabelle „Laborbestätigte SARS-CoV-2 Fälle in Nordrhein-Westfalen“

automatisch erstellt mit dem Informationssystem „IMI“, DFFS
Zentrale für die Überwachung von Infektionskrankheiten NRW

12